# Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Projekts LernRäume zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit

# 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Einschränkungen im Schulbetrieb ist davon auszugehen, dass trotz der vielseitigen Bemühungen im Bereich des häuslichen Lernens und der teilweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts etliche Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen auf Grund verschiedener Rahmenbedingungen in den vergangenen Wochen in besonderem Maße benachteiligt waren. Daher gewährt das Land nach Maßgabe dieser Förderkriterien und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für freiwillige, außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote im Rahmen des Projekts LernRäume, die zusätzlich, insbesondere während der Sommerferien, durch Anbieter für freiwillige, außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote im Rahmen des Projekts LernRäume eingerichtet werden.

Ziel dieser Bildungsangebote ist es den Kindern und Jugendlichen in altersangemessener Form die Stärkung ihrer Persönlichkeit, die Förderung der Teamfähigkeit und des sozialen Miteinanders, Bewegungserlebnisse und gesundheitsfördernde Maßnahmen, demokratiepädagogische Angebote und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Zum anderen sollen die Schülerinnen und Schüler in den Ferien ausdrücklich auch Spiel- und Freizeitangebote erhalten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die beim Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten durch die Planung und Durchführung beschriebenen Projekte zusätzlich entstehen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Anbieter für freiwillige, außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote im Rahmen des Projekts LernRäume.

Die Zuwendungsempfängerinnen und –empfänger (Erstempfängerinnen und Erstempfänger) sind berechtigt, im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Letztempfänger weiterzuleiten, die förderfähige Angebote im Rahmen des Projekts LernRäume anbieten und dafür Leistungen für förderfähige Ausgaben bei den Erstempfängerinnen und Erstempfängern beantragen.

# 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die
  - sich schwerpunktmäßig an Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 8, ggf. aber auch bis Klasse 10, die in der COVID-19-Pandemie besonderer Unterstützung bedürfen.
  - die ab dem 16.07.2020 begonnen werden und die während der Einschränkungen im Schulbetrieb infolge der COVID-19-Pandemie, spätestens bis am 26.8.2020 durchgeführt werden.
- 4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.
- 4.3 Folgende Kriterien sind bei der Antragsprüfung zu beachten:
  - Dem Angebot liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, pädagogische Ziele sind formuliert und Wege und Methoden, wie diese Ziele erreicht werden sollen.
  - Sind die Maßnahmen für die Zielerreichung angemessen und realistisch?
  - Die Angebote werden seitens der Anbieter mit eigenem, pädagogisch und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen qualifizierten Personal durchgeführt, ggf. ergänzt durch die Unterstützung von Partnerinnen und Partnern, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig sind. Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist dabei unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit. Ein erweitertes Führungszeugnis liegt bei dem eigenen Personal in der Regel bereits vor, ansonsten muss es neu beantragt werden. Im Einzelfall kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn der Anbieter auf andere Weise sicherstellt, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.
  - Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche aktivierend und motivierend gestaltet und ermöglicht diesen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen.
  - Das Angebot ist im Sinne einer Bildung für alle gestaltet.

- Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche der jeweils adressierten Alterstufen geeignet.
- Die jeweils aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden eingehalten.

# 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfängerin / -empfänger richtet sich nach dem jeweils vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

# 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Prüfrechte des Landesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover.
  - Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach sorgfältiger Prüfung des Antrags.
- 7.3 Eine Antragstellung sollte schnellstmöglich erfolgen.
- 7.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung hinsichtlich der Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Fördergegenstände gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31.10.2020 nach. Zuwendungsbescheide werden auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 90% der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden.

- 7.6 Die Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.
- 7.7 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 16.7.2020 begonnen wird. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 7.8 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde zum 31.10.2020 über die Anzahl und Dauer der durchgeführten Angebote sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Angeboten teilgenommen haben, die auf der Grundlage dieser Förderkriterien unterstützt wurden.